

Ausschreibung zum Landesprogramm Kulturschule Baden-Württemberg

Förderlinie „Lernen mit den Künsten“

Schuljahr 2022/2023

Anmeldefrist für die Bewerbung der Schulen ist der 31. Januar 2023

Hintergrund

Kulturelle Bildung hat in Baden-Württemberg einen hohen Stellenwert: Auch an den Schulen des Landes sollen Kinder und Jugendliche möglichst früh mit kultureller Bildung (Literatur, Theater, Musik und Bildender Kunst) in Berührung kommen. Vor diesem Hintergrund haben das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, die Karl Schlecht Stiftung und die Stiftung Mercator das Landesprogramm „Kulturschule Baden-Württemberg“ mit einer Laufzeit von 3 Jahren entwickelt.

Ziele

Das Landesprogramm „Kulturschule Baden-Württemberg“ verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

1. Stärkung der kulturellen Bildung an Schulen im regulären Unterrichtsangebot,
2. Ausbau und Etablierung eines Netzwerks von „Kulturschulen“ zur Bündelung und Weitergabe der Erfahrungen bisheriger Modellprojekte sowie der gemeinsamen Entwicklung von kulturell-ästhetischem Unterricht.

Förderlinie „Lernen mit den Künsten“

Zielgruppe

Angesprochen sind alle öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg, die ihr kulturelles Angebot erweitern möchten, um ihrer Schülerschaft in niedrigschwelligen Projekten Zugänge zu kultureller Bildung zu ermöglichen.

In die Förderlinie „Lernen mit den Künsten“ aufgenommenen Schulen werden während ihrer Teilnahme bezeichnet als „im Rahmen des Projekts Kulturschule geförderte Schulen“.

Fördermittel

- Die Förderlinie fällt in die budgetäre Zuständigkeit des Kultusministeriums, zur Verfügung stehen insgesamt **50.000 EUR** pro Projektjahr.
- Pro Schuljahr können bis zu **50 Schulen** in das Programm aufgenommen werden.
- Auf Antrag werden kulturelle Aktivitäten, Projekte oder Kooperationen mit außerschulischen Partnern, Künstlern und Kulturinstitutionen in Höhe von in der Regel bis zu **1.000 EUR** gefördert. Dabei werden insbesondere der Aufbau eines kulturellen Profils und kulturell-ästhetische Methoden im Unterricht begünstigt.
- Einsetzbar sind die Fördermittel für Lehr- und Lernmittel, Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten, Künstlerhonorare und Sachkosten (max. 20 % der Fördersumme), die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme anfallen.
- Sachausgaben, die in der Zuständigkeit des Schulträgers stehen, sind nicht förderfähig.

Förderbedingungen

- In Anlehnung an das Prinzip „*Learning through the arts*“ liegt der Schwerpunkt des Projekts darin, Schülerinnen und Schülern niedrigschwellig Zugänge zur kulturellen Bildung im Unterricht zu ermöglichen.
Gefördert werden dabei insbesondere fächerverbindende Unterrichtsequenzen und Angebote, die in den Schulalltag integriert werden. Dies kann in Kooperation mit außerschulischen Partnern aus der Kulturlandschaft umgesetzt werden. Im Fokus steht immer das aktive Handeln der Schülerinnen und Schüler.
- Initiativen im außerunterrichtlichen Bereich muss eine entsprechende Vor- und Nachbereitung zu Grunde liegen.
Anträge zu außerunterrichtlichen Angeboten, die nur die Übernahme von Reisekosten und Eintrittsgeldern zu Kulturausfahrten (z.B. Opern- oder Theaterbesuche) fordern, werden nicht berücksichtigt. Eine Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn das Angebot in eine Vor- und Nachbereitung im Unterricht eingebettet ist. Die aktive Beteiligung der Schülerinnen und Schüler ist im Antrag darzulegen.
- Möglichst viele Schülerinnen und Schüler profitieren von der Zuwendung.
Mindestens zwei Lerngruppen beteiligen sich am Projekt.
- Die geplante Initiative stellt ein niederschwelliges / niederschwellig angelegtes Projekt dar.
Bei der Förderlinie „Lernen mit den Künsten“ werden lediglich „kleine“ Vorhaben unterstützt. Projekte, deren Gesamtkosten die Summe von 4.000 EUR übersteigen, können nicht anteilig gefördert werden.
- Es handelt sich um ein neu angestoßenes, angepasstes oder weiterentwickeltes Projekt.
 - *Langjährig bereits bestehende Projekte und Kooperationen können nicht in die Förderung aufgenommen werden.*
 - *Für nachhaltige Kooperationen sind die Mittel als Anschubfinanzierung zu verstehen.*

STIFTUNG
MERCATOR



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

KSG
Karl Schlecht
Stiftung

- Im Falle einer Bewilligung sind innerhalb der vorgegebenen Fristen die Mittel abzurufen und ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen. Die Mittel sind gemäß den im Kosten- und Finanzierungsplan dargelegten Ausgaben und innerhalb des Bewilligungszeitraums zu verwenden.
 - *Die erforderlichen Dokumentvorlagen und Fristen erhalten Sie mit dem Bewilligungsschreiben.*
 - *Die Mittel sind zweckgebunden und gemäß Kosten- und Finanzierungsplan bewilligt. Dies gilt auch für den Zeitraum der Bewilligung. Änderungen müssen schriftlich beantragt werden.*
- Es wird versichert, dass keine anderen Landesmittel für das Vorhaben eingesetzt werden außer den hier beantragten Fördermitteln der Förderlinie „Lernen mit den Künsten“ aus dem Landesprogramm Kulturschule Baden-Württemberg.
- Schulleitung und Lehrerkollegium sind über das Projekt und die Förderlinie „Lernen mit den Künsten“ hinreichend informiert. Die Zustimmung der Schulleitung liegt vor.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen im Programm Kulturschule Baden-Württemberg wird ermöglicht.

Antragsstellung (Prozedere)

- Bewerbungen für das laufende Schuljahr können bis zum **31. Januar 2023** über folgenden Link <http://oft.kultus-bw.de/formular/ea24821fbb2644978896ad76b3d93286> eingereicht werden.
- In die Förderung aufgenommene Schulen werden bis zum **28. Februar 2023** per E-Mail informiert. Anschließend erhalten die berücksichtigten Schulen per Post den offiziellen Bewilligungsbescheid.
- Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 1. August 2022 bis 31. Januar 2024. Die relevanten Fristen sind in den Bewilligungsunterlagen aufgeführt.
- Für die Bewerbung ist ein korrekt und vollständig ausgefüllter Kosten- und Finanzierungsplan zwingend erforderlich (s. Downloaddokument im Online-Formular-Tool). Darin muss die Summe der kalkulierten Ausgaben mit der Summe der kalkulierten Einnahmen übereinstimmen. Die Sachkosten dürfen nicht mehr als 20 % der Gesamtfördersumme ausmachen. D.h. wenn Sie bspw. eine Förderung in Höhe von 500 EUR beantragen, dürfen die Sachkosten den Betrag von 100 EUR nicht übersteigen. Als Sachkosten sind Ausgaben zu verstehen, die die räumlich-sächliche Ausstattung an Ihrer Schule erweitern. Bitte nicht mit „Verbrauchsmaterial“ verwechseln, das als Unterrichtsmaterial deklariert werden kann.

Ansprechpartnerinnen für Fragen

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Referat Sport, Sportförderung und kulturelle Angelegenheiten
Frau Dr. Katja Brandenburger
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart
Tel.: 0711-279- 2761
Mail: katja.brandenburger@km.kv.bwl.de

und

Frau Gabriella Notaro
Tel: 0711 -279-2642
Mail: gabriella.notaro@km.kv.bwl.de

STIFTUNG
MERCATOR



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Karl Schlecht
Stiftung

Eine Initiative des Kultusministeriums Baden-Württemberg, gefördert durch die
Karl Schlecht Stiftung und die Stiftung Mercator im Rahmenprogramm „Kreativpotentiale“